

450 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz);

Anderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 227 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP,

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 227 der Beilagen folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I ist nach der Z. 5 eine Z. 5a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"5a. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 2 und 3) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 2.500 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 4.300 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 2.500 S und 4.300 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1972, die unter Bedachtnahme auf § 26 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 24) vervielfachten

- 2 -

Beträge. Das Ruhens des Grundbetrages entfällt bei Pensionen aus eigener Pensionsversicherung, sobald

a) der Pensionist das 65. Lebensjahr vollendet hat und

b) die Summe der in dieser Pension berücksichtigten und der nach deren Stichtag erworbenen Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung mindestens 540 beträgt; hiebei sind die Beitragsmonate der Pensionsversicherung nach diesem und anderen Bundesgesetzen zusammenzählen.

Gebührt neben einer Pension aus eigener Pensionsversicherung, deren Grundbetrag wegen Zutreffens der Voraussetzungen nach lit.a und b nicht ruht, auch eine Witwenpension, so erstreckt sich der Entfall des Ruhens auch auf den Grundbetrag der Witwenpension."

2. Im Art.I ist nach der Z.6 eine Z.6a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"6a. § 37 letzter Satz hat zu lauten:

"Die Pensionen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen oder das Ruhens des Grundbetrages wegen Zutreffens der Voraussetzungen nach § 34 Abs.1 lit.a und b entfallen ist."